



Impftermine im Januar

Im Januar können wir Ihnen in Neresheim folgende Impftermine anbieten:

Sonntag, 02. Januar 2022

Montag, 03. Januar 2022

Samstag, 15. Januar 2022

Samstag, 22. Januar 2022

Samstag, 29. Januar 2022



Wir bitten um Anmeldung unter folgendem Link:

<https://www.cm-terminreservierung.de/neresheim-impfungen>

Herzlichen Dank dem Landratsamt Ostalbkreis, dem Ärztehaus Neresheim und der Allgemeinarztpraxis Fauser.

Bitte nutzen Sie das Angebot und lassen Sie sich impfen!

Ihre Stadtverwaltung Neresheim

Corona-Bürgertests

- Mit Unterstützung der Apotheke im Ärztehaus werden kostenlose Corona-Bürgertests (Schnelltests) angeboten.

Eingang Ganztagesbetreuung Härtsfeldhalle

Montag: 15.30 – 20.00 Uhr
Dienstag: 15.30 – 20.00 Uhr
Mittwoch: 15.30 – 20.00 Uhr
Donnerstag: 15.30 – 20.00 Uhr
Freitag: 15.30 – 20.00 Uhr

Termine können unter www.schwabengesundheit.de oder Telefon 07326 9657755 gebucht werden.

- Anbieter: 
NOTFALLMANAGEMENT
Schulstraße 11 (gegenüber Alte Grundschule)
Öffnungszeiten:
Samstag: 9.00 – 11.00 Uhr
Sonntag: 9.00 – 11.00 Uhr

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich auf das Coronavirus testen zu lassen.

Hauswasserzählerablesung 2021

Die Hauswasserzählerablesung zur Feststellung des Jahresverbrauches 2021 findet in folgendem Zeitraum statt:



Ermittlung des Zählerstandes durch Ableser

Ohmenheim, Dehlingen, Kössingen

Montag, 13.12.2021 bis Donnerstag, 23.12.2021

Die vorgeschriebenen Corona-Schutzmaßnahmen werden von unseren Ablesern eingehalten.

Ablesung mit Postkarten

Neresheim, Stetten, Elchingen, Dorfmerkingen, Weilermerkingen, Dossingen, Hohenlohe, Schweindorf und Mörtingen

Die Postkarten bitten wir bis spätestens Montag, 27.12.2021 an die Stadtverwaltung Neresheim zurück zu schicken.

Zählerstände können auch per E-Mail

an wasser@neresheim.de übermittelt werden.

Telefonisch werden keine Zählerstände entgegen genommen.

Wir bitten, dies zu beachten.

– Stadtkämmerei –

Wochenmarkt Neresheim

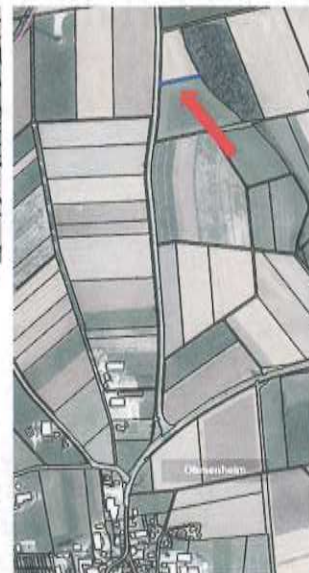
Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr auf dem Marienplatz statt.

Einziehung der Flurstücke Nr. 511/0 (Dossinger Weg) und Nr. 714/0 (Am Dehlinger Weg), Gemarkung Ohmenheim

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.07.2021 wird ein Teilstück des Flst. Nr. 511/0 (Dossinger Weg) sowie Flst. Nr. 714/0 (Am Dehlinger Weg), Gemarkung Ohmenheim gemäß § 7 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg eingezogen, da die Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.



Flst. Nr. 511/0 (Teilfläche)



Flst. 714/0

Die Absicht der Einziehung wurde am 24.08.2021 auf der Homepage sowie am 27.08.21 im Nachrichtenblatt der Stadt Neresheim öffentlich bekanntgegeben. Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung wurden nicht erhoben. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Einziehung rechtswirksam. Damit verliert der Weg die Eigenschaft als öffentliche Straße.

Ein genauer Lageplan zu beiden Wegen kann der Internetseite der Stadtverwaltung Neresheim entnommen werden.

Gegen die Einziehung dieser Verkehrsflächen können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Neresheim, Hauptstr. 20, Zimmer 207, 73450 Neresheim Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neresheim, 10.12.2021,
Bürgermeisteramt
gez. Häfele, Bürgermeister

Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplanes „Im Riegel-Nord I“ in Neresheim und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 den Bebauungsplan „Im Riegel-Nord I“ sowie die örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Im Riegel-Nord I“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der ca. 11,5 ha große Geltungsbereich befindet sich im Westen der Ortslage Neresheim, nördlich der L 1084 nach Elchingen und umfasst die Grundstücke Flst. 599, 600, 601 und 602 sowie eine Teilfläche der Grundstücke Flst. 597, 598, 609 und 612. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes geschaffen.

Die Lage und der Flächenumfang sind dem nachfolgendem Planausschnitt (nicht maßstabsgerecht) zu entnehmen:



Maßgebend sind der Bebauungsplan aus zeichnerischem und schriftlichen Teil, Begründung, Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der G+H Ingenieurteam GmbH aus Giengen jeweils in der Fassung vom 28.07.2021/25.10.2021, die zusammenfassende Erklärung vom 29.11.2021, die Untersuchung der schalltechnischen Belange vom 06.07.2021, die Bedarfsermittlung und Alternativenprüfung vom 19.06.2019, die Verkehrsuntersuchung der

BERNARD Gruppe ZT GmbH vom 19.12.2020, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Plan Werk Stadt aus Westhausen vom 06.07.2021 sowie der geotechnische Bericht der Geotechnik Aalen GmbH & Co. KG vom 09.06.2020.

Jedermann kann die Bebauungsplanunterlagen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, Zimmer 503 während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB). Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326/8117).

Des Weiteren sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter www.neresheim.de > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > wirksame/rechtskräftige Bebauungspläne einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neresheim, 10.12.2021

Thomas Häfele
Bürgermeister